

Amtliche Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW

Nr. 07/2023

11.05.2023

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW vom 04.04.2023
2. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW vom 04.04.2023
3. Ordnung der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW vom 04.11.2021 in der Fassung vom 04.04.2023
4. Ordnung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft des Promotionskollegs NRW vom 04.04.2023
5. Promotionsordnung der Abteilung Ressourcen und Nachhaltigkeit des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 14.04.2023

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW

vom 04.04.2023

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs vom 14.12.2020 (VV) sowie der Rahmenabteilungsordnung des Promotionskollegs NRW vom 16.04.2021 (RAO) erlässt die Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW die folgende Änderungsordnung zur Änderung der Ordnung der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW:

Artikel I

Die Ordnung der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW vom 04.11.2021 in der Fassung vom 07.11.2022 wird wie folgt geändert:

In der Einleitung der Ordnung wird der Verweis auf die Rahmenabteilungsordnung und Verwaltungsvereinbarung des PK NRW korrigiert. Die Einleitung erhält folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs vom 14.12.2020 (VV) sowie der Rahmenabteilungsordnung des Promotionskollegs NRW vom 16.04.2021 (RAO) erlässt die Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW die folgende Abteilungsordnung:“

In § 1 Absatz 5 Satz 1 wird der Verweis auf die dort als „Ordnung für gute wissenschaftliche Praxis“ bezeichneten Ordnung korrigiert. Der Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Die Abteilung verpflichtet alle Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis gemäß der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW in der jeweils gültigen Fassung.“

In § 1 Absatz 6 wird der Verweis auf die noch nicht verabschiedete „Ordnung für Verantwortung in der Wissenschaft“ gestrichen. Der Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Die Abteilung verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortungsvollen und ethischen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen.“

In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis auf die Mitgliederordnung korrigiert. Der Satz erhält folgenden Wortlaut:

„In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung NRW vom 29.01.2021 aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren, die nach § 4 der Mitgliederordnung aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen, die sich dieser Abteilung zugeordnet haben.“

In § 3 Absatz 1 wird ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

„Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erarbeitet gemäß der §§ 3 und 5 RAO eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen in die Abteilung.“

In § 3 Absatz 2 wird der mittlerweile fehlerhafte Verweis auf § 35 der Wahlordnung gestrichen und der Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Wahl und Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses sind in § 5 RAO geregelt.“

In § 3 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Empfehlungsausschuss besteht aus fünf professoralen Mitgliedern, universitären Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern der Abteilung oder anderen sachkundigen Professorinnen oder Professoren aus promotionsberechtigten Einrichtungen. Vier Mitglieder werden gemäß § 5 Absatz 5 RAO durch den Abteilungsrat gewählt, ein Mitglied wird gemäß § 5 Absatz 4 RAO aus dem Kreis der Direktorin bzw. des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen gemäß § 4 Absatz 2 bestimmt.“

§ 3 Absatz 3 (der Fassung vom 07.11.2022) wird zu § 3 Absatz 4 der geänderten Fassung und zudem um das Wort „weiterhin“ ergänzt; er erhält folgenden Wortlaut:

„Hinsichtlich der Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses legt die Abteilung weiterhin fest, dass die Forschungsschwerpunkte gemäß § 5 Absatz 2 in angemessener Form durch die gewählten Mitglieder vertreten werden sollen.“

§ 3 Absatz 4 (der Fassung vom 07.11.2022) wird zu § 3 Absatz 5 der geänderten Fassung.

In § 4 Absatz 1 wird der Verweis auf die Grundordnung korrigiert. Der Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 RAO sowie in §§ 17 und 18 der Grundordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 29.01.2021 geregelt.“

§ 11 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Abteilung richtet einen Promotionsausschuss ein.“

In § 11 Satz 2 wird der mittlerweile fehlerhafte Verweis auf die Wahlordnung gestrichen. Weiterhin werden die Verweise auf die Rahmenpromotionsordnung und die Promotionsordnung der Abteilung korrigiert; der Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 und die Promotionsordnung der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.“

In § 14 wird der mittlerweile fehlerhafte Verweis auf das Verkündungsblatt des PK NRW durch den korrekten Verweis auf die Amtlichen Mitteilungen des PK NRW ersetzt; der Paragraph erhält folgenden Wortlaut:

„Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 04.04.2023.

Bottrop, den 04.04.2023

Der Vorsitzende des Abteilungsrats

gez. *Geisler*

(Prof. Dr. Stefan Geisler)

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW

vom 04.04.2023

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs vom 14.12.2020 (VV) sowie der Rahmenabteilungsordnung des Promotionskollegs NRW vom 16.04.2021 (RAO) erlässt die Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW die folgende Änderungsordnung zur Änderung der Ordnung der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW:

Artikel I

Die Ordnung der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW vom 04.11.2021 in der Fassung vom 07.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 4 wird gestrichen; die Nummerierung des nachfolgenden Absatzes wird angepasst.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 04.04.2023.

Bottrop, den 04.04.2023

Der Vorsitzende des Abteilungsrats

gez. Geisler

(Prof. Dr. Stefan Geisler)

Ordnung der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW

vom 04.11.2021 in der Fassung vom 04.04.2023

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs vom 14.12.2020 (VV) sowie der Rahmenabteilungsordnung des Promotionskollegs NRW vom 16.04.2021 (RAO) erlässt die Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW die folgende Abteilungsordnung:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Mitwirkende
- § 3 Empfehlungsausschuss
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung
- § 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher
- § 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Änderung der Abteilungsordnung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben

(1) Die Abteilungsordnung regelt die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung Medien und Interaktion und basiert auf der gültigen Fassung der Rahmenabteilungsordnung sowie der gelebten Zusammenarbeit in der Abteilung und den Fachgruppen Digitalisierung in Wirtschaft und Gesellschaft und Medien und Kommunikation des GI NRW als Vorgängereinrichtungen.

(2) In der Abteilung arbeiten Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten, die sich mit dem kreativen und rezeptiven Umgang mit Medien und Medienformaten, der menschenzentrierten Technikentwicklung in einer zunehmend stärker digitalisierten Gesellschaft sowie den Auswirkungen digitaler und medialer Transformationen auf Mensch und Gesellschaft beschäftigen, zusammen mit dem Ziel, Promotionen durchzuführen und zu fördern, die

Kooperation in der Forschung zu stärken, die Einbindung in die wissenschaftliche Gemeinschaft zu fördern, eine hohe Qualität des wissenschaftlichen Schaffens zu gewährleisten und dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Wissenschaft zu vermitteln.

(3) Insbesondere stellt die Abteilung sicher, dass das Promotionsgeschehen anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist, sodass nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Karriere an anderen Institutionen fortgesetzt werden kann.

(4) Für ihre Promovierenden stellt die Abteilung eine erweiterte Forschungsumgebung dar. Sie werden in den wissenschaftlichen Diskurs über Hochschulgrenzen hinaus einbezogen. Ihnen stehen nach Möglichkeit auch die Einrichtungen aller an der Abteilung beteiligten Trägerhochschulen zur Verfügung.

(5) Die Abteilung verpflichtet alle Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis gemäß der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW in der jeweils gültigen Fassung. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(6) Die Abteilung verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortungsvollen und ethischen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen.

(7) Um für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine förderliche Umgebung zu bieten, stimmen sich die Mitglieder der Abteilung über ihre Forschung ab und bilden Schwerpunkte. Die Forschungsschwerpunkte bilden die Grundlage für die Promotionsprogramme.

(8) Die Abteilung fördert die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs, insbesondere mit den Abteilungen Informatik und Data Science, Soziales und Gesundheit und Technik und Systeme, sowie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere solchen zur Förderung und Durchführung von Promotionen.

(9) Die Abteilung bindet assoziierte Professorinnen und Professoren ein und unterstützt sie beim Erlangen der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.

(10) Die Abteilung fördert die Gleichstellung der Geschlechter. Der Abteilungsrat beschließt hierzu in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten in regelmäßigen Abständen einen Maßnahmenplan.

(11) Die Abteilung begreift Vielfalt und Diversity als Chance. Sie fördert die Chancengleichheit und Teilhabemöglichkeiten. Der Abteilungsrat beschließt hierzu in regelmäßigen Abständen einen Maßnahmenplan.

(12) Aufgaben der Abteilung und Zuständigkeiten ihrer Organe regeln §§ 24–26 der Verwaltungsvereinbarung.

§ 2 Mitwirkende

(1) In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung NRW vom 29.01.2021 aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren, die nach § 4 der Mitgliederordnung aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen, die sich dieser Abteilung zugeordnet haben. Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen regelt die Mitgliederordnung sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Mitglieder und Angehörige der Abteilung verpflichten sich dazu, die Ziele der Abteilung zu unterstützen und zu fördern.

(3) Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen können nach Anmeldung auch an Treffen und Veranstaltungen teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

(4) Die Abteilung kann Personen, die gemäß der Mitgliederordnung weder Mitglieder noch Angehörige der Abteilung werden können, den Gaststatus verleihen, sofern sich die Person wissenschaftlich betätigt oder eine fachliche Nähe zu den Themen und Fragestellungen der Abteilung gegeben ist. Für die Gäste der Abteilung gilt, dass sie auf Einladung beratend an Veranstaltungen der Abteilung teilnehmen können.

§ 3 Empfehlungsausschuss

(1) Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erarbeitet gemäß der §§ 3 und 5 RAO eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen in die Abteilung.

(2) Wahl und Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses sind in § 5 RAO geregelt.

(3) Der Empfehlungsausschuss besteht aus fünf professoralen Mitgliedern, universitären Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern der Abteilung oder anderen sachkundigen Professorinnen oder Professoren aus promotionsberechtigten Einrichtungen. Vier Mitglieder werden gemäß § 5 Absatz 5 RAO durch den Abteilungsrat gewählt, ein Mitglied wird gemäß § 5 Absatz 4 RAO aus dem Kreis der Direktorin bzw. des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen gemäß § 4 Absatz 2 bestimmt.

(4) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses legt die Abteilung weiterhin fest, dass die Forschungsschwerpunkte gemäß § 5 Absatz 2 in angemessener Form durch die gewählten Mitglieder vertreten werden sollen.

(5) Die Mitglieder des Empfehlungsausschusses nehmen die fachwissenschaftliche Bewertung gemäß Absatz 1 unabhängig voneinander vor und sprechen sich individuell und schriftlich im Datenportal des PK NRW für oder gegen eine Aufnahme als professorales Mitglied, als assoziierte Professorin oder assoziierter Professor oder als Doktorandin oder Doktorand in die Abteilung aus. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Ergeben die Stellungnahmen kein eindeutiges Votum oder auf Antrag eines Mitglieds des Empfehlungsausschusses tauscht sich

der Empfehlungsausschuss schriftlich, persönlich, online oder in einer Hybridform aus und erstellt eine gemeinsame fachwissenschaftliche Bewertung.

§ 4 Organe der Abteilung

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 RAO sowie in §§ 17 und 18 der Grundordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 29.01.2021 geregelt.

(2) Hinsichtlich der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertretungen wird festgelegt, dass die Direktorin oder der Direktor durch zwei professorale Mitglieder vertreten wird. Auf eine geschlechtergerechte Zusammensetzung des Direktoriums ist zu achten. Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Der Abteilungsrat tagt mindestens zweimal pro Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung

(1) Die Abteilung ist in den folgenden Disziplinen verankert: Geisteswissenschaften (Kunst-, Musik-, Theater- und Medienwissenschaften; Sprachwissenschaften; Literaturwissenschaft; Philosophie); Sozial- und Verhaltenswissenschaften (Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung; Psychologie; Sozialwissenschaften; Wirtschaftswissenschaften), Gesundheitswissenschaften; Informatik, System- und Elektrotechnik.¹ Die Abteilung versteht sich als interdisziplinäres Forschungsnetzwerk, das die gemeinsame Zusammenarbeit der Mitglieder und Angehörigen über institutionell etablierte Fachgrenzen hinweg fördert.

(2) Die Abteilung forscht in Schwerpunkten. Diese tragen die Bezeichnung:

1. Medien und Öffentlichkeit,
2. Medienkultur und Medienbildung,
3. Ästhetik und Kommunikation,
4. Digitale Gesellschaft,
5. Mensch-Technik-Interaktion.

Die Mitglieder und Angehörigen ordnen sich bei Aufnahme in die Abteilung einem oder mehreren Forschungsschwerpunkten zu.

(3) Die Forschungsschwerpunkte können aus dem Kreis ihrer Beteiligten eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, der den Forschungsschwerpunkt innerhalb der Abteilung vertritt.

¹ Die Auflistung der in der Abteilung verankerten Disziplinen orientiert sich an den Begrifflichkeiten der in der „DFG-Fachsystematik der Wissenschaftsbereiche, Fachgebiete, Fachkollegien und Fächer für die Amtsperiode 2020–2024“ genannten Fachgebiete und Fachkollegien.

(4) Über die Einrichtung eines neuen Forschungsschwerpunkts der Abteilung entscheidet der Abteilungsrat. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen,

1. ob sich diesem Forschungsschwerpunkt genügend Mitglieder zuordnen, um eine ausreichende Forschungsaktivität zu gewährleisten,
2. ob die in dem Forschungsschwerpunkt behandelten Themen und Fragestellungen wissenschaftliche und gesellschaftliche Aktualität und Relevanz aufweisen und anschlussfähig an die übergeordnet behandelten Themen und Fragestellungen der Abteilung sowie der übrigen Forschungsschwerpunkte sind.

(5) Über die Auflösung von Forschungsschwerpunkten der Abteilung entscheidet der Abteilungsrat. Dabei sind alle am Forschungsschwerpunkt Beteiligten anzuhören. Die Auflösung eines Forschungsschwerpunkts kann erforderlich werden, wenn

1. die dort behandelten Themen und Fragestellungen an wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Aktualität und Relevanz verloren haben,
2. keine ausreichende Forschungsaktivität mehr in diesem Forschungsschwerpunkt erkennbar ist.

(6) Ein Forschungsschwerpunkt kann frühestens zwei Jahre nach seiner Einrichtung wieder aufgelöst werden, sofern nicht schwerwiegende Gründe eine frühere Auflösung erforderlich machen.

(7) Im Fall der Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten sind unverzüglich die Auswirkung auf die Promotionsprogramme zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben von der Einrichtung oder Auflösung eines Forschungsschwerpunktes unberührt.

§ 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung

(1) Elemente der Zusammenarbeit sind neben der Arbeit der Organe die Abteilungsversammlung, die Durchführung der Promotionsprogramme sowie beispielsweise Fachtagungen und Kongresse, gemeinsame Forschungsprojekte und Veranstaltungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Über weitere Elemente der Zusammenarbeit kann die Abteilungsversammlung beraten und der Abteilungsrat entscheiden.

(2) Der Einbezug der Promovierenden in die Arbeit der Abteilung erfolgt insbesondere durch die Beteiligung an der Organisation von und die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen, Fortbildungsangeboten und fachlichen und überfachlichen Workshops sowie durch regelmäßige Abfragen nach Wünschen und Bedürfnissen der Promovierenden.

(3) Die Zusammenarbeit mit den universitären Kooperationspartnerinnen und -partnern erfolgt insbesondere durch den wissenschaftlichen Austausch auf den Veranstaltungen der Abteilung, gemeinsam durchgeführte Forschungsprojekte, Beratungen zu und Veranstaltungen für Promovierende im Rahmen der Promotionsprogramme sowie die Mitwirkung bei Promotionsverfahren der Abteilung.

(4) Bei Entscheidungen mit wissenschaftlicher oder organisatorischer Tragweite wird allen Mitgliedern und Angehörigen die Möglichkeit der Mitwirkung angeboten. Hierzu können Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

(5) Die Abteilung richtet regelmäßig eine Nachwuchstagung aus, zu der öffentlich eingeladen wird. Ausgesuchte Beiträge der Tagung sollen in einem Tagungsband veröffentlicht werden.

§ 7 Abteilungsversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie den Promovierenden und dem Kollegpersonal. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.

(2) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

(3) Die Abteilungsversammlung soll in einem offenen Diskurs die wissenschaftliche Arbeit der Abteilung, die Förderung der Promotionen, die Promotionsprogramme sowie die Organisation diskutieren. Die Abteilungsversammlung berät darüber hinaus über weitere Veranstaltungen, Elemente der Zusammenarbeit, Ziele und Maßnahmen der Abteilung.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor lädt mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Abteilungsversammlung ein. Die Direktorin bzw. der Direktor wird hierbei durch das für die Abteilung zuständige Kollegpersonal unterstützt. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt per E-Mail.

(5) Die Versammlung wird vom Direktor bzw. der Direktorin oder einer Stellvertretung eröffnet. Zu Beginn wählt die Versammlung die Sitzungsleitung.

(6) Die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

(7) Abstimmungen auf der Abteilungsversammlung erfolgen offen per Handzeichen, mündliche Stimmabgabe oder ein elektronisches Abstimmungsprogramm. Stehen keine Alternativen zur Wahl, kann die Abstimmung durch Akklamation ersetzt werden, solange kein Teilnehmer oder keine Teilnehmerin widerspricht.

(8) Neben der Abteilungsversammlung kann die Abteilung bei Bedarf, etwa zu Informations-, Vernetzungs- oder Abstimmungszwecken, oder auf Vorschlag eines Mitglieds, einer Angehörigen oder eines Angehörigen oder der Koordination der Abteilung Versammlungen für einzelne Gruppen der Abteilung vorsehen, beispielsweise:

1. Versammlungen aller professoralen Mitglieder der Abteilung,
2. Versammlungen aller professoralen Mitglieder und Angehörigen der Abteilung,
3. Versammlungen aller promovierenden Mitglieder der Abteilung,
4. Versammlungen aller weiblichen Mitglieder und Angehörigen der Abteilung.

Das Direktorium und die Koordination können zu allen Versammlungen beratend eingeladen werden. Beratungen und Beschlüsse dieser Versammlungen werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

§ 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher

(1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher sowie ihre oder seine Stellvertretungen vertreten die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.

(2) Wahl und Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers und ihrer oder seiner Stellvertretungen sind in § 6 RAO geregelt.

(3) Für die Promovierendensprecherin oder den -sprecher und ihre oder seine Stellvertretungen legt die Abteilung fest, dass

1. sie in allen die Abteilung und Promotionsprogramme betreffenden Fragestellungen gehört werden,
2. ihre Argumente bei den professoralen Mitgliedern des Abteilungsrats besondere Berücksichtigung finden.

§ 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben gemäß § 24 des Hochschulgesetzes wahr. Sie nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrats sowie des Empfehlungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Abteilung gewählt.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre.

(4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10 Kommissionen

(1) Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wieder einstellen.

(2) Mitglieder und Angehörige der Abteilung können dem Abteilungsrat Vorschläge für die Einrichtung von Kommissionen unterbreiten, über deren Einrichtung der Abteilungsrat berät und entscheidet.

§ 11 Promotionsausschuss

Die Abteilung richtet einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 und die Promotionsordnung der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 04.04.2023.

Bottrop, den 04.04.2023

Der Vorsitzende des Abteilungsrats

gez. *Geisler*

(Prof. Dr. Stefan Geisler)

Ordnung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft des Promotionskollegs NRW

vom 04.04.2023

Das Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW) trägt wie alle Forschungsinstitutionen Verantwortung dafür, Rahmenbedingungen für ihre Forschenden zu gestalten, in denen diese verantwortungsvoll forschen können. Dazu gehört die Etablierung von Grundsätzen im Hinblick auf ethisch relevante Aspekte von Forschungsvorhaben sowie die Einrichtung einer Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft. Sie trägt damit der Grundordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW) vom 29.01.2021 sowie § 10 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW vom 19.04.2022 Rechnung. Die Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft des Promotionskollegs NRW bietet den Forschenden Orientierung zu ethisch relevanten Aspekten von Forschungsvorhaben und formuliert entsprechende Empfehlungen.

Inhalt

- § 1 Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft
- § 2 Verantwortung in der Wissenschaft
- § 3 Aufgaben der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft
- § 4 Zusammensetzung und Amtszeit der Mitglieder
- § 5 Rechtsstellung der Kommission für Verantwortung in der Wissenschaft
- § 6 Verfahrenseröffnung
- § 7 Verfahren
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft

(1) Der Kollegsenat beschließt im Benehmen mit dem Vorstand nach § 15 Absatz 1 der Grundordnung die Einrichtung einer Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft (nachfolgend Kommission genannt).

(2) Die Beratung und die Stellungnahmen zu ethisch relevanten Aspekten in Forschungsvorhaben erfolgen grundsätzlich durch die entsprechende Kommission der jeweiligen Trägerhochschule. Die Kommission des Promotionskollegs NRW kann in begründeten Fällen und nach Zustimmung der Hochschule, an der das Forschungsvorhaben angesiedelt ist, angerufen werden, sofern der Aufgabenbereich des Promotionskollegs NRW und somit die wissenschaftliche Nachwuchsförderung betroffen ist.

(3) Die Kommission arbeitet nach einem Verfahrensweg (Anlage), der den Prozess zum Tätigwerden der Kommission definiert sowie einer Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW.

§ 2 Verantwortung in der Wissenschaft

(1) Die Trägerhochschulen und das Promotionskolleg NRW sichern Rahmenbedingungen, die einen verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Wissenschaft und Forschung gewährleisten.

(2) Unabhängig von der Beratung und der Stellungnahme durch die Kommission bleibt die Verantwortung der forschenden Person für das eigene Handeln bestehen.

§ 3 Aufgaben der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft

(1) Die Kommission unterstützt und berät die Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW im Hinblick auf von ihnen verantwortete Forschungsvorhaben durch Stellungnahmen zu ethisch relevanten Aspekten vor und während der Durchführung von Forschungsvorhaben. Sie informiert die Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW über die Aufgaben der Kommission und sensibilisiert für den transparenten Umgang mit ethisch relevanten Aspekten der Forschung.

(2) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen und legt dabei den aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung zugrunde.¹

(3) Die Ergebnisse der Begutachtung und die Stellungnahmen der Kommission stellen Empfehlungen dar und entbinden die Forschenden nicht von ihrer Verantwortung in der Wissenschaft.

(4) Ethisch relevante Aspekte in der Forschung mit und am Menschen beziehen sich auf Standards, die sich an der Würde aller, der Selbstbestimmung sowie dem Wohlergehen jeder bzw. jedes Einzelnen orientieren. Die Kommission befasst sich sowohl mit Standards und Prinzipien innerhalb des Forschungsgebiets als auch mit Auswirkungen der Forschung auf Individuum und Gesellschaft.

(5) Die Kommission nimmt nicht die Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Ethikkommission des Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen wahr und begutachtet keine Forschungsvorhaben, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen.

§ 4 Zusammensetzung und Amtszeit der Mitglieder

(1) Der Kommission gehören fünf professorale Mitglieder aus unterschiedlichen Abteilungen, die verschiedene Fachdisziplinen vertreten, ein promovierendes Mitglied, ein Mitglied des Kollegpersonals sowie ein Mitglied des Vorstandes an. Der Kommission sollte eine Person mit juristischer Qualifikation angehören.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand des Promotionskollegs NRW im Einvernehmen mit dem Kollegsensat ernannt. Es wird zudem eine Stellvertretung pro Mitglied bestellt. Diese Stellvertretung ist gleichzeitig Ersatzmitglied für den Fall, dass das von ihr oder ihm zu vertretende Kommissionsmitglied selbst zu den Antragstellenden gehört. Die professoralen Mitglieder der

¹ Zu berücksichtigen sind z. B.: Für den Bereich der Bio-Sicherheit: Deutsche Forschungsgemeinschaft – Verhaltenskodex: Arbeit mit hoch pathogenen Mikroorganismen und Toxinen, 2013; National Science Advisory Board for Bio Security, Proposed Framework for the Oversight of Dual Use Life Sciences Research: Strategy for Minimizing the Potential Misuse of Research Information, 2007 und Strategic Plan for Outreach and Education on Dual Use Research Issues, 2008; Royal Netherlands Academy of Arts and Sciences, Biosecurity Committee, Improving Bio Security – Assessment of Dual-Use Research, Advisory Report, 2013. Vgl. dazu auch die am 7. Mai 2014 erschienenen Empfehlungen des Deutschen Ethikrats zum Thema „Biosicherheit – Freiheit und Verantwortung in der Wissenschaft“.

Für den Bereich sozial-, gesellschafts-, pflegewissenschaftlicher oder medizinischen Forschung mit und am Menschen: Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki/Tokio (1964/75) mit verschiedenen späteren Revisionen. Darüber hinaus wird auf die Empfehlungen der DFG und Leopoldina verwiesen: Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina und Deutsche Forschungsgemeinschaft (2022): Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung. 2. Aktualisierte Fassung. Halle (Saale).

Kommission sollen über Forschungserfahrung verfügen und in der Beurteilung wissenschafts- und forschungsethischer Fragen erfahren sein.

(3) Die Kommission soll geschlechtsparitatisch besetzt werden.

(4) Die Mitglieder wählen aus der Gruppe der professoralen Mitglieder der Kommission per Mehrheitswahl eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung für die Amtszeit von drei Jahren. Das vorsitzende Kommissionsmitglied vertritt die Kommission nach innen und außen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die oder der Vorsitzende werden durch das Kollegpersonal operativ in der Arbeit unterstützt.

(6) Mitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied auf Antrag des Kollegsenats durch den Vorstand abgerufen werden. Scheidet ein Mitglied aus, wird für die verbleibende Amtszeit der Kommission ein neues Mitglied bestellt.

(7) Die Namen der Mitglieder der Kommission werden auf der Homepage des Promotionskollegs NRW veröffentlicht.

§ 5 Rechtsstellung der Kommission für Verantwortung in der Wissenschaft

(1) Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Kommission ist ausgeschlossen.

§ 6 Verfahrenseröffnung

(1) Die Kommission wird

- 1) auf Antrag projektleitender Forschender (§ 6 Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 6)
- 2) auf Antrag projektbeteiligter Promovierender (§ 6 Absatz 5 Satz 2, Absatz 7, Absatz 8)
- 3) auf Antrag weiterer projektbeteiligter Forschender (§ 6 Absatz 5 Satz 2, Absatz 7, Absatz 8)
- 4) auf begründete Hinweise Dritter (§ 6 Absatz 8)

hin tätig.

(2) Anlässe, die eine Verfahrenseröffnung begründen, sind:

- 1) Beratung und Stellungnahme hinsichtlich ethisch relevanter Aspekte,
- 2) Stellungnahme zu ethisch relevanten Aspekten zur Vorlage bei Drittmittelgebern,
- 3) Stellungnahme zu ethisch relevanten Aspekten zur Vorlage bei Publikationsorganen in Vorbereitung von Publikationen.

(3) Die Kommission wird ausschließlich dann tätig, wenn der Antrag die in § 1 Absatz 2 benannte Zustimmung der Trägerhochschule, an der das Forschungsvorhaben angesiedelt ist, beinhaltet und der Aufgabenbereich des Promotionskollegs und somit die wissenschaftliche Nachwuchsförderung betroffen ist.

(4) Fälle von Beratung begründen sich wie folgt:

Projektleitende Forschende nehmen im Rahmen einer einfachen Selbsteinschätzung vor Vorhabenbeginn eine Bewertung vor, ob das Vorhaben ethisch relevante Aspekte im Sinne des § 3 Absatz 4 beinhaltet oder nicht beinhaltet. Ergeben sich für projektleitende Forschende beim Erstellen der Selbsteinschätzung Anhaltspunkte dafür, dass ihr Vorhaben ethisch relevante Aspekte beinhaltet, können sie einen Antrag auf Beratung an die Kommission richten, sofern die Trägerhochschule die Zustimmung erteilt. Die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen regelt die Kommission.

(5) Fälle für Stellungnahmen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 begründen sich wie folgt:

- 1) Projektleitende Forschende sind im Rahmen der Beantragung von Forschungsmitteln verpflichtet, dem Mittelgeber ein Votum hinsichtlich ethisch relevanter Aspekte des

Forschungsvorhabens vorzulegen. Nach Zustimmung der Trägerhochschule kann die Kommission eine entsprechende Stellungnahme erarbeiten.

2) Projektleitende und projektbeteiligte Forschende sowie projektbeteiligte Promovierende sind im Rahmen einer Publikation verpflichtet, dem Publikationsorgan ein Votum hinsichtlich ethisch relevanter Aspekte des Forschungsvorhabens vorzulegen. Nach Zustimmung der Trägerhochschule kann die Kommission eine entsprechende Stellungnahme erarbeiten.

(6) Die projektleitenden Forschenden sollen die Kommission unverzüglich unterrichten, wenn sich während der Durchführung oder bei Änderung des Forschungsvorhabens Zweifel an der ethischen Zulässigkeit (§ 3 Absatz 4) ergeben.

(7) Projektbeteiligte Promovierende und weitere projektbeteiligte Forschende können einen Antrag stellen, wenn bei Antragstellung oder Durchführung des Forschungsvorhabens Zweifel an der ethischen Zulässigkeit (§ 3 Absatz 4) auftreten, sofern die Zustimmung der Trägerhochschule, an der das Forschungsvorhaben angesiedelt ist, vorliegt.

(8) Die Kommission kann auch begründete Hinweise von Mitgliedern und Angehörigen des Promotionskollegs NRW zu ethisch relevanter Forschung zum Thema der Befassung machen und legt dabei § 10 Absatz 3 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW zugrunde. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 12 Absatz 1 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW. Die Kommission ist nicht verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen und wird ausschließlich tätig, wenn die Zustimmung der Trägerhochschule, an der das Forschungsvorhaben angesiedelt ist, vorliegt.

§ 7 Verfahren

(1) Die Kommission tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Sitzungen können als Präsenz-, Audio- und Videokonferenzen oder in Hybridform durchgeführt werden. Die Ladungsfrist zu den Sitzungen beträgt mindestens 14 Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird. Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und beschließt die Sitzungen.

(2) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für bei Bedarf hinzugezogene externe Gutachterinnen und Gutachter sowie Sachverständige und das die Kommission unterstützende Kollegpersonal.

(3) Die antragstellende Person hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der Kommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. Sie oder er kann vor der Stellungnahme durch die Kommission angehört werden, auf ihren oder seinen Wunsch ist sie oder er anzuhören. Weitere Beteiligte des Forschungsvorhabens können gehört werden.

(4) Die Kommission beschließt ihre Stellungnahme grundsätzlich nach mündlicher Erörterung.

(5) Die Kommission kann zu ihren Beratungen bei Bedarf Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten, die nicht Mitglied oder Angehörige des Promotionskolleg NRW sind, hinzuziehen und Gutachten einholen.

(6) Die Ergebnisse der Sitzungen der Kommission werden in einem Protokoll festgehalten und mindestens zehn Jahre archiviert.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse unter Mitwirkung von mindestens fünf Mitgliedern. Von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsvorhaben mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Befangenheit besteht.

(2) Die Kommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Sofern kein Mitglied widerspricht, kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen.

(3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Kommission nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende hat der Kommission unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(4) Die Kommission nimmt zu den in § 6 Absatz 2 genannten Anlässen zur Verfahrenseröffnung Stellung. Die Stellungnahmen entbinden die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Person nicht von der Verantwortung für das eigene Handeln hinsichtlich des weiteren Vorgehens.

(5) Die Kommission dokumentiert, dass sie die antragstellende Person im Hinblick auf ethische Zulässigkeit des Forschungsvorhabens beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z.B. zur Risikominimierung, ethisch vertretbar erscheint.

(6) Die Stellungnahme wird der Person, die den Antrag eingereicht hat, dem Vorstand des PK NRW und der Hochschulleitung der Trägerhochschule, an der das Forschungsprojekt angesiedelt ist, schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 04.04.2023.

Bochum, den 28.04.2023

St. Augustin, den 04.04.2023

Vorstandsvorsitzender

Der Vorsitzende des Kollegsenats

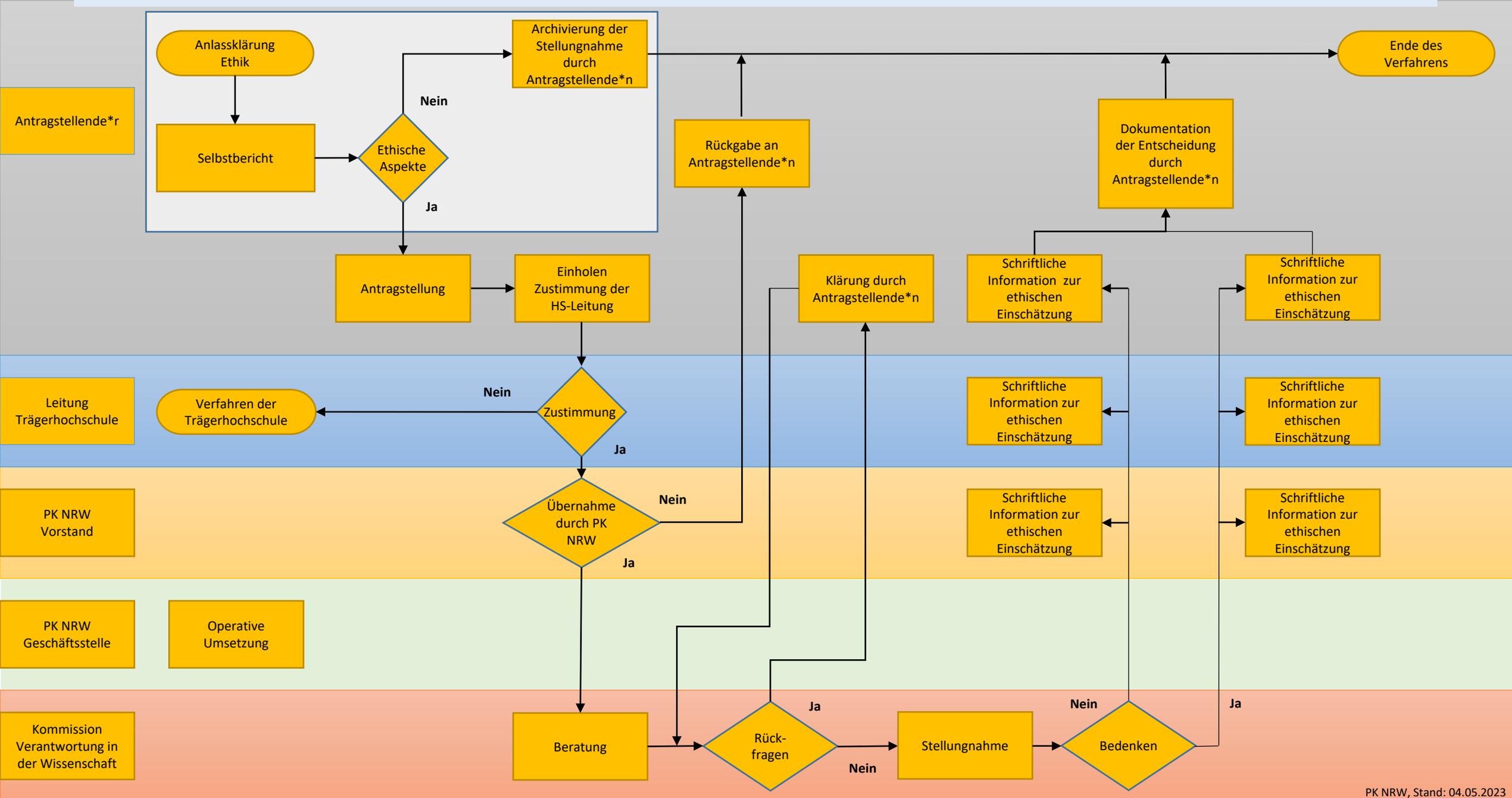
gez. Sternberg

gez. Jung

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

(Prof. Dr. Norbert Jung)

Anlage zur Ordnung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft des Promotionskollegs NRW



Promotionsordnung der Abteilung Ressourcen und Nachhaltigkeit des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen

vom 14.04.2023

Aufgrund des § 67b Absatz 3 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 hat der Abteilungsrat der Abteilung Ressourcen und Nachhaltigkeit die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhalt

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Verleihung der Doktorgrade

§ 3 Zweck und Form der Promotion

§ 4 Promotionsausschuss

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

§ 7 Betreuung

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 9 Gutachterinnen und Gutachter

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Dissertation

§ 12 Disputation

§ 13 Gesamtprädikat der Promotion

§ 14 Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 15 Publikation der Dissertation

§ 17 Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 18 Einsichtnahme

§ 19 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 20 Schutzfristen

§ 21 Nachteilsausgleich

§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsamer Grad-Verleihung

§ 24 Kooperative Promotion mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen

§ 25 Inkrafttreten

Präambel

Die Promotionsordnung berücksichtigt die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs NRW (RPO). Gemeinsam mit dieser soll sie durch eine hohe Verfahrenstransparenz und Maßnahmen zur Qualitätssicherung zur Erreichung eines einheitlichen Qualitätsstandards für die Promotionsverfahren sowie die entsprechenden zu vergebenden Doktorgrade beitragen. Die Promotion findet im Rahmen des Promotionsprogramms der Abteilung statt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Promotionsordnung gilt für alle in der Abteilung Ressourcen und Nachhaltigkeit des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Promotionsverfahren.¹ Soweit in dieser Promotionsordnung keine Regelungen getroffen wurden, gelten die entsprechenden Regeln der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen.

(2) Bei abteilungsübergreifenden Promotionsthemen wird eine Abteilung bestimmt, über deren Promotionsordnung das Verfahren abgewickelt wird. Die Betreuerinnen und Betreuer, die Gutachterinnen und Gutachter und die Mitglieder der Prüfungskommission werden so bestellt, dass die beteiligten Abteilungen entsprechend vertreten sind.

§ 2 Verleihung der Doktorgrade

(1) Aufgrund der bestandenen Promotionsprüfung verleiht die Abteilung im Promotionsprogramm Ressourcen und Nachhaltigkeit den akademischen Grad eines

1. Doktors der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.), einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieurin – Dr.-Ing.), Doktor*in der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur*in – Dr.-Ing.)
2. Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.), einer Doktorin der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.), Doktor*in der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.)
3. Doktors der Gesellschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.), einer Doktorin der Gesellschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.), Doktor*in der Gesellschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) oder Doktors der Sozialwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.), einer Doktorin der Sozialwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.), Doktor*in der Sozialwissenschaften (Doctor rerum politicarum- Dr. rer. pol.) oder Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.), einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.), Doktor*in der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.).

(2) Der akademische Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.), einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieurin – Dr.-Ing.) oder

¹ Die Regelungen in der vorliegenden Ordnung beziehen sich nicht auf kooperative Promotionsverfahren, bei denen das Verfahren ausschließlich über das Promotionsrecht der Universität oder anderer promotionsberechtigter Hochschulen läuft.

Doktor*in der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur*in – Dr.-Ing.) wird verliehen, wenn die Dissertation überwiegend ingenieurwissenschaftlichen Charakter hat. Der akademische Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.), einer Doktorin der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.) oder Doktor*in der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.) wird verliehen, wenn die Dissertation überwiegend naturwissenschaftlichen Charakter hat. Der akademische Grad eines Doktors, einer Doktorin oder Doktor*in der Gesellschafts-, Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum - Dr. rer. pol.) wird verliehen, wenn die Dissertation überwiegend gesellschaftlich, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Charakter hat.

Die Entscheidung trifft der zuständige Promotionsausschuss.

§ 3 Zweck und Form der Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem der Fachgebiete der Abteilung. Die Promotion beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Promotion findet im Rahmen des in § 2 Absatz 1 genannten Promotionsprogramms statt. Die im Promotionsprogramm genannten Veranstaltungen sind zu besuchen. Ebenso sind die in der Betreuungsvereinbarung getroffenen Vereinbarungen einzuhalten. Beides ist Teil der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren. Promotionen können auch abteilungsübergreifend durchgeführt werden.

(3) Die Einschreibung ist in § 3 (4) der RPO geregelt.

(4) Die Dauer der Promotion soll fünf Jahre nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf Antrag zweimal um ein Jahr verlängern; dem Antrag sind eine Begründung sowie eine Stellungnahme der fachlich verantwortlichen Betreuerinnen oder Betreuer beizufügen. Mit Ablauf der zulässigen Höchstdauer der Promotion erlischt die Annahme zur Promotion, es sei denn, das Promotionsverfahren wurde bereits eröffnet. Schutzfristen und Beurlaubungen gemäß § 20 werden nicht auf die Dauer der Promotion angerechnet.

§ 4 Promotionsausschuss

Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Promotionsausschusses sind in § 4 der RPO geregelt.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Promotionsverfahren ist in der RPO geregelt. Gegebenenfalls kann der Promotionsausschuss zusätzliche promotionsvorbereitende Studien fordern. Die promotionsvorbereitenden Studien sollten auf zwei Semester begrenzt sein und sind bestanden, wenn alle zu belegenden Module erfolgreich absolviert wurden. Die Auflagen sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen, sofern keine andere Frist bestimmt wird.

(2) Wurde der qualifizierte Abschluss gemäß § 5 Satz 1 a) bis c) der RPO nicht in einem naturwissenschaftlichen (Dr. rer. nat.) oder ingenieurwissenschaftlichen (Dr.-Ing.) oder

gesellschafts-, sozial-, oder wirtschaftswissenschaftlichen (Dr. rer. pol.) Fach erworben, kann der Promotionsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber ausnahmsweise zur Promotion zulassen, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in § 6 der RPO geregelt.

(2) Die Annahme ist zunächst auf fünf Jahre befristet und kann auf Antrag zweimal um ein Jahr verlängert werden, sofern die Betreuerinnen und Betreuer der Arbeit bestätigen, dass das Promotionsprojekt zum Erfolg geführt werden kann.

§ 7 Betreuung

Die Betreuung ist in den § 7 (1) bis (9) der RPO geregelt. Für das Betreuungsteam gilt zusätzlich die verbindliche Benennung einer federführenden Ansprechpartnerin oder eines federführenden Ansprechpartners. Hier ist insbesondere auf die Einhaltung der in der jeweiligen Betreuungsvereinbarung genannten Pflichten zu achten.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist in § 8 der RPO geregelt.

§ 9 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Bestellung und den Ausschluss von Gutachterinnen und Gutachtern ist in § 9 der RPO geregelt.

(2) Bei interdisziplinären Promotionsprojekten sollen die Gutachterinnen und Gutachter so bestellt werden, dass die beteiligten Disziplinen vertreten sind.

§ 10 Prüfungskommission

(1) Zusammensetzung und Arbeitsweise der Prüfungskommission ist in § 10 der RPO geregelt.

(2) Bei interdisziplinären Promotionsprojekten sollen die Mitglieder der Prüfungskommission so bestellt werden, dass die beteiligten Disziplinen vertreten sind.

§ 11 Dissertation

(1) Es gelten die Regelungen des § 11 der RPO.

(2) Ergänzend zu den Bestimmungen der RPO § 11 (4) muss der Doktorand oder die Doktorandin bei einer kumulativen Promotion in mindestens drei der Artikel als Erstautor bzw. Erstautorin genannt werden. Zwei der Artikel müssen bereits angenommen oder veröffentlicht sein.

(3) Das Gutachten soll in digitaler und gedruckter Form eingereicht werden. Jede Gutachterin und jeder Gutachter hat dem Promotionsausschuss in der Regel spätestens zwei Monate nach ihrer oder seiner Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter ein schriftliches, begründetes Gutachten vorzulegen.

(4) Die Frist zur Auslage der Dissertation sowie der Gutachten in der Abteilung gemäß § 11 Absatz 9 der RPO kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden bei Vorliegen schwerwiegender Gründe verkürzt werden.

(5) Eine Einsichtnahme der Doktorandin oder des Doktoranden in die Gutachten während der Auslagefrist ist nicht vorgesehen.

§ 12 Disputation

Die Durchführung und Bewertung der Disputation ist in § 12 der RPO geregelt. Die mündliche Prüfung ist in deutscher oder englischer Sprache abzuhalten.

§ 13 Gesamtprädikat der Promotion

Die Bewertung der Promotion ist in § 13 der RPO geregelt.

§ 14 Vollzug der Promotion und Urkunde

Der Vollzug der Promotion ist in § 14 der RPO geregelt.

§ 15 Publikation der Dissertation

Die Publikation der Dissertation ist in § 15 der RPO geregelt.

§ 16 Rücktritt von der Disputation

Den Rücktritt von der Disputation ist in § 16 der ROP geregelt.

§ 17 Täuschung und Aberkennung der Promotion

Das Vorgehen bei Täuschung und Aberkennung der Promotion ist in § 17 der RPO geregelt.

§ 18 Einsichtnahme

Die Einsichtnahme ist in § 18 der RPO geregelt.

§ 19 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

Der Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist in § 19 der RPO geregelt.

§ 20 Schutzfristen

Die Schutzfristen sind in § 20 der RPO geregelt.

§ 21 Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich ist in § 21 der RPO geregelt.

§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen ist in § 22 der RPO geregelt.

§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsamer Grad-Verleihung

Promotionen in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsame Grad-Verleihung sind in § 23 der RPO geregelt.

§ 24 Kooperative Promotion mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen

Kooperative Promotionen mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen sind in § 24 der RPO geregelt.

§ 25 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 28.04.2023.

Wetter, 28.04.2023

Der Vorsitzende des Abteilungsrats

gez. Holzhauer
(Prof. Dr. Ralf Holzhauer)

Anlage

Promotionsprogramm der Abteilung Ressourcen und Nachhaltigkeit

Anlage: Promotionsprogramm der Abteilung Ressourcen und Nachhaltigkeit

Das Promotionsprogramm der Abteilung *Ressourcen und Nachhaltigkeit* ist stark inter- und transdisziplinär ausgerichtet. Die Forschungsgegenstände sind die unterschiedlichen, meist endlichen natürlichen Ressourcen und das Ökosystem auf der einen und die Kommunikation, Information, Lebensmittel, Mobilität, Sicherheit und Energie auf der anderen Seite. Das Thema Nachhaltigkeit bildet ein Querschnittsthema der Abteilung. In einem integrativen Ansatz werden die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Aspekte des Themas Ressourcen zur Analyse und Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen erforscht.

Das Programm ist auf Promovierende mit einem natur-, technik-, sozial-, gesellschaftlich- oder wirtschaftlich orientiertem Studienabschluss ausgerichtet und differenziert in die Inhalte der vier Forschungsschwerpunkte der Abteilung:

1. Energiesysteme
2. Materialien und Grenzflächen
3. Versorgungssicherheit und Resilienz
4. Zirkuläre Wertschöpfung

Ziel des Programms

Das Promotionsprogramm *Ressourcen und Nachhaltigkeit* ergänzt und unterstützt die individuellen Forschungsarbeiten, die von den Promovierenden in der Abteilung durchgeführt werden. Es vermittelt zusätzliche Kompetenzen, die eine effiziente Durchführung der Forschungsarbeiten auf Promotionsniveau ermöglichen. Die Promovierenden werden bei der methodischen Aufbereitung, selbstständigen Erarbeitung und zielgruppengerechten Darstellung der erzielten Forschungsergebnisse begleitet. Insbesondere spezielle fachliche und methodische Kompetenzen werden in den Inhalten der jeweiligen Forschungsschwerpunkte vertieft und soweit möglich an die individuellen Forschungsfragestellungen der Promovierenden angepasst.

Die fachliche Beratung und Unterstützung sind darauf ausgerichtet, die frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit der Promovierenden zu fördern und zu begleiten. Die angebotenen Möglichkeiten zur Weiterbildung fördern die Kompetenz zur Selbstreflexion erarbeiteter Lösungen und die Integration in den fachlichen und überfachlichen Diskurs. Eine besondere Beachtung findet hierbei die Schnittstelle zwischen den technischen Möglichkeiten und den ökologischen, ökonomischen und sozialen Notwendigkeiten bzw. Verträglichkeiten. Die Querschnittsfunktion der Nachhaltigkeit trägt hier dazu bei, eine Technikfolgenabschätzung in den Promotionsprozess zu integrieren.

Darüber hinaus werden die Promovierenden auf den Einstieg in eine weiterführende hochqualifizierte berufliche Laufbahn vorbereitet.

Die fachliche Betreuung der Promovierenden erfolgt durch in diesen Forschungsschwerpunkten ausgewiesene Teams von Expertinnen und Experten. Diese können auch interdisziplinär, d. h. aus verschiedenen Abteilungen des Promotionskollegs NRW, individuell zusammengesetzt werden.

Aufbau/Inhalt des Programms

Das Promotionsprogramm *Ressourcen und Nachhaltigkeit* ist auf einen Zeitraum von drei Jahren ausgelegt und beinhaltet einen Pflichtbereich (s. Übersicht Pflichtbereich) und ein erweitertes freiwilliges Angebot (s. Wahlbereich). Weiteres regelt die Betreuungsvereinbarung.

Pflichtbereich

Übersicht Pflichtbereich

Erstes Jahr

- Erstes Fortschrittsgespräch zum Abschluss der Betreuungsvereinbarung
- Veranstaltung zur *Guten Wissenschaftlichen Praxis*: Diese Veranstaltung sollte möglichst zu Beginn besucht werden. Sie wird vom PK NRW angeboten. Zudem kann der Besuch thematisch und im Umfang entsprechender Veranstaltungen angerechnet werden.
- Veranstaltung zur *Ethik und Verantwortung in der Gesellschaft*: Diese Veranstaltung wird ebenfalls vom PK NRW angeboten. Der Besuch kann thematisch und im Umfang entsprechender Veranstaltungen angerechnet werden.
- Promovierendenkolloquium *Ressourcen-Wissen*: Hier sollen Promovierende ihre Forschungsvorhaben und Ergebnisse im Rahmen des Promovierendenkolloquiums des gewählten Forschungsschwerpunktes vorstellen.

Zweites Jahr

- Fortschrittsbericht und -gespräch, Aktualisierung des Zeit- und Arbeitsplans der Betreuungsvereinbarung
- Promovierendenkolloquium *Ressourcen-Wissen*: Präsentation der eigenen Forschung im Rahmen eines Promovierendenkolloquiums der aufgeführten Forschungsschwerpunkte oder eines fachlich passenden Kolloquiums einer anderen Abteilung.

Jahr frei wählbar

- Ringvorlesung *Fachforum Ressourcen*: Die Ringvorlesung ist in sechs Blöcke unterteilt und findet im jährlichen Wechsel statt.
- Präsentation der eigenen Forschung auf einer externen wissenschaftlichen Fachtagung.
- Jährlich: Fortschrittsbericht und -gespräch, Aktualisierung des Zeit- und Arbeitsplans der Betreuungsvereinbarung

Erläuterungen Pflichtbereich

Bei der Angabe des Jahres im Pflichtprogramm handelt es sich um eine Empfehlung. Die Veranstaltungen können auch abweichend davon erbracht werden. Die Veranstaltungen können auch als Online-Kurse angeboten und besucht werden. Für den Zeitraum der Promotion wird ein Zeit- und Arbeitsplan erstellt, der Zwischenziele und Meilensteine festsetzt. Der Zeit- und Arbeitsplan ist Anlage der Betreuungsvereinbarung, die mit der oder dem Promovierenden individuell abgeschlossen wird. Zusätzlich zu dem regelmäßigen fachlichen akademischen Austausch findet mindestens einmal im Semester ein Gespräch zwischen Promovendin oder Promovend und Betreuungsteam statt. Dabei wird überprüft und dokumentiert, ob der vereinbarte Zeitplan realisiert wurde bzw. realisierbar ist und ob dieser an-

zupassen ist. Einmal jährlich ist ein schriftlicher Fortschrittsbericht anzufertigen. Zudem wird das weitere Vorgehen diskutiert und dokumentiert. Weiteres wird im Rahmen der Betreuungsvereinbarung geregelt.

Die Veranstaltungen zur Guten Wissenschaftlichen Praxis und zur Ethik und Verantwortung in der Gesellschaft werden i.d.R. abteilungsübergreifend angeboten.

Wahlbereich

Teilnahme an Tagungen und Konferenzen

Im Rahmen der Promotion wird die Teilnahme an Fachtagungen und wissenschaftlichen Konferenzen (zusätzlich zu der als verpflichtend benannten Präsentation) unterstützt. Die Teilnahme sollte im fortgeschrittenen Stadium des Promotionsvorhabens an die Präsentation eines eigenen Beitrags (Poster, Vortrag oder Workshop) gekoppelt sein.

Veröffentlichungen

Im Rahmen des Promotionsprojektes sollen Beiträge zum Dissertationsthema in einschlägigen Fachzeitschriften oder Tagungsbänden veröffentlicht werden. Die Konkretisierung der Veröffentlichungen hinsichtlich Anzahl und veröffentlichenden Mediums wird mit den Betreuenden abgestimmt und dokumentiert. Die Erstellung der Publikationen wird fachlich und organisatorisch durch die Betreuenden unterstützt.

Außerfachliche Qualifikationen

Während der Dauer der Promotion wird der Ausbau außerfachlicher Qualifikationen gefördert. Hierzu zählen Vernetzungsaktivitäten, fachübergreifende Workshops, Workshops zur persönlichen und beruflichen Entwicklung (zur Erlangung von beruflichen nicht-wissenschaftlichen Kompetenzen).

Auslandsaufenthalte

Auslandsaufenthalte zur Erlangung weiterführender Kenntnisse zum Promotionsthema, zum Ausbau der Fremdsprachenkenntnisse, zum Erlernen spezieller oder neuer Methodik sowie der Kontaktpflege zu Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern werden gefördert, soweit diese das Promotionsvorhaben unterstützen. Die Finanzierung des Auslandsaufenthaltes wird im Einzelfall abgestimmt (Stipendium, Drittmittel etc.).

Zeitplanung

Im ersten Jahr steht die Eingrenzung des Dissertationsthemas im Rahmen eines Exposé und die Erarbeitung erster Ergebnisse im Vordergrund. Das Forschungsvorhaben soll gegen Ende des ersten Jahres im Promovierendenkolloquium oder zusätzlich auf Workshops und Konferenzen präsentiert werden. Parallel sollen Veröffentlichungen in Fachzeitschriften (Peer-reviewed) oder auf einschlägigen Konferenzen (Peer-reviewed) erfolgen.

Veranstaltung der Abteilung für Promovierende

Zur Förderung der Promovierenden werden regelmäßig folgende Veranstaltungen angeboten:

Promovierendenkolloquium *Ressourcen-Wissen*

Entsprechend der vier Forschungsschwerpunkte wird die Abteilung jährlich vier Kolloquien ausrichten und den Promovierenden die Gelegenheit bieten, Vorgehensweisen, Zwischenergebnisse und/oder neue Entwicklungen der Promotionsprojekte in den adressierten Forschungsschwerpunkten mit fachlich und thematisch ähnlich ausgerichteten Professorinnen und Professoren sowie Promovierenden zu präsentieren.

Ringvorlesung *Fachforum Ressourcen*

Die Ringvorlesung *Fachforum Ressourcen* hat das Ziel, neueste Entwicklungen und Tendenzen in den Themenfeldern der Abteilung mit Promovierenden zu diskutieren und wechselt jährlich ihren inhaltlichen Fokus. Kernbestandteil sind Expertenvorträge aus den vier Forschungsschwerpunkten der Abteilung. Diese sind eingebettet in eine entsprechende Einführungsveranstaltung und eine Synthese der diskutierten Inhalte in einer Abschlussveranstaltung. Die Ringvorlesung ist wie folgt in sechs Blöcke gegliedert:

- Einführungsveranstaltung: Vermittlung/Diskussion des derzeitigen Erkenntnisstandes
- *Energiesysteme*: z.B. „Die Transformation des Energiesystems – von der Nutzung erneuerbarer Energien und deren Nachhaltigkeitspotenzial“
- *Materialien und Grenzflächen*: z.B. „Lösungsansätze zu globalen Herausforderungen wie Klimawandel, Ressourcenschonung und Energiewende“
- *Versorgungssicherheit und Resilienz*: z.B. „Sicherung der Lebensgrundlagen von morgen“
- *Zirkuläre Wertschöpfung*: z.B. „Verknüpfungen zwischen anthropogenen Materialströmen und technischen Materialkreisläufen“
- Abschlussveranstaltung: Synthese

Nach Möglichkeit bietet die Abteilung zusätzliche Veranstaltungen an, wie z.B.:

Summer School *Nachhaltigkeit regional*

Hier werden überfachliche Qualifizierungsworkshops, Methodenworkshops und vertiefende fachliche Veranstaltungen zu einer wechselnden Thematik zusammengefasst.

Vertiefende Veranstaltung zu Methoden und weitere fachliche Vertiefungsveranstaltungen

Weitere fachliche Vertiefungsveranstaltungen

Beispielhaft seien genannt:

- (Statistische) Versuchsplanung und multikriterielle Systemoptimierung
- Energiesysteme der Zukunft
- Nachhaltigkeit technischer Systeme
- Prozessanalysetechnik für das Atline-, Online-, Inline-Monitoring
- Sektorenübergreifende Energiesysteme

- Optimierung von Energiesystemen
- Technologien und soziale Innovationen zur Anpassung von natürlichen Ökosystemen und Produktionssystemen an den Klimawandel
- Entwicklung und Bewertung von Verfahren zur Verbesserung von Sicherheit und Resilienz von Wertschöpfungs- und Lieferketten
- Polymerphysik/Polymere Materialien
- Methoden statistischer Datenanalyse
- Funktionelle Werkstoffe & Tools aus nachwachsenden Rohstoffen
- Stoffliche Verwertung von Biomasse
- Gewährleistung der Leistungsfähigkeit von ökologischen, sozialen und technischen Systemen

Einmal jährlich beschließt der Abteilungsrat die optional zu besuchenden Veranstaltungen.